



OSCI® ist eine registrierte Marke
der Freien Hansestadt Bremen

Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 1.7.1)

Stand: 02. März 2012

EXPERTENGREMIUM OSCI–XMELD

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 1.7.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.05.2012 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 1.7.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 1.7.1

1 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Informationsmodell sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umfang der für die Übermittlung zulässigen Zeichen

Aufgrund der folgenden Beschlüsse auf der 120. Sitzung des Arbeitskreises I "Staatsrecht und Verwaltung" (02. und 03.05.2011, Wiesbaden) zu Tagesordnungspunkt 5 gelten in OSCI–XMeld bis zum 31.10.2012 weiterhin die alten Beschränkungen des Zeichenumfanges.

7. Er (der AK I) stimmt der Empfehlung der PG Standard zu, den erweiterten Zeichensatz String.Latin zum 1. November 2011 unter der Maßgabe einzuführen, dass für die Zeit bis zum 31. Oktober 2012 dieser Zeichensatz im produktiven Betrieb auf den Umfang des bis zum 31. Oktober 2011 gültigen Zeichensatzes eingeschränkt wird.

9. Der AK I stimmt der Empfehlung der PG Standard zu, dass ab 1. November 2012 ausschließlich der Zeichensatz String.Latin von den Fachverfahren im Melde-, Personenstands- und Ausländerwesen zu nutzen ist. Die PG Standard und der AK II werden gebeten, bis zur Frühjahrssitzung 2012 des AK I über den Stand der Anpassung in ihren Bereichen zu berichten.

Befüllung der Angaben zur Erreichbarkeit

Für die Angabe der Erreichbarkeit (**type.Ereichbarkeit**) sind die Angaben zum Kommunikationsmedium zwingend im Element **zugangsinfo** zu befüllen.

2 Allgemeine Datentypen

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Datentypen sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung der Angaben zur erreichbaren Behörde (type.Erreichbare.Behoerde)

Für die sendende Meldebehörde wird in der `behoerdenkennung` immer der AGS der für den Betroffenen zuständigen Gemeinde übermittelt. Sofern die sendende Meldebehörde für einen Gemeindeverbund handelt, ist deshalb die Angabe des AGS der für den Betroffenen zuständigen Gemeinde verpflichtend. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass Sammelnachrichten eines Gemeindeverbundes immer nur für die einzelnen Gemeinden zulässig sind.

3 Die Anmeldung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Die Rückmeldung nach § 3 und die Fortschreibung nach § 5 (2) 1. BMeldDÜV

Im Zusammenhang mit der Rückmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Durchführung der Partnerrückmeldung erfolgt nicht durch die Nebenwohnungen

Die Nachrichten für die Partnerrückmeldung (Nachrichten 0221/0223) werden nur zwischen den Haupt- oder alleinigen Wohnung der Ehegatten oder Lebenspartner ausgetauscht.

Die Fortschreibung der Daten des Partners bei bestehenden Nebenwohnungen erfolgt nach Abschluss der Partnerrückmeldung mit den üblichen Fortschreibungsnachrichten.

Keine Übermittlung von Angaben zu Nebenwohnungen in der Partnerrückmeldung

In den Nachrichten zur Partnerrückmeldung (Nachrichten 0221/0223) dürfen keine Angaben zu Nebenwohnungen übermittelt werden.

Rückmeldung von Partnerdaten bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland

Die Rückmeldung von Partnerdaten ist bei einem erstmaligen Zuzug aus dem Ausland erforderlich.

Klarstellung zur Übermittlung der Hausnummer im Rückmeldekontext

Es gibt Anschriften ohne Hausnummer, entsprechend können Anschriften ohne das Element `hausnummer` übermittelt werden. Insofern kann auch in der Rückmeldung eine Anschrift ohne Hausnummer kein Rückweisungsgrund sein.

5 Die Fortschreibung des Melderegisters

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

6 Datenübermittlung an andere Behörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an andere Behörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Fehler im Prozessmodell zur "Beantragung des Führungszeugnisses durch die Meldebehörde beim BfJ"

Statt der Nachricht 0902 wird ab OSCI-XMeld 1.7 die Nachricht 0900 verwendet. Im Prozessmodell zur "Beantragung des Führungszeugnisses durch die Meldebehörde beim BfJ" (Bild 6-6) ist dies noch nicht korrekt dargestellt.

Gebühren im Kontext des Europäischen Führungszeugnisses Für ein Europäisches Führungszeugnis wird ein Aufschlag erhoben, der direkt bei der Meldebehörde zu entrichten ist. Die Höhe des Betrags ist dem Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung zu entnehmen. Der Betrag in Höhe 2 Euro, der in der Spezifikation genannt wird ist nicht mehr aktuell.

Ungültige Legitimationsformen in der Nachricht 0430

Folgende Schlüssel der Schlüsseltabellen 79 und 80 dürfen nicht mehr verwendet werden, weil es diese Legitimationsformen nicht (mehr) gibt:

Schlüsseltabelle 79

- Schlüssel 2 "Apostille mit Überbeglaubigung des BfJ"
- Schlüssel 3 "unterschrieben und gesiegelt mit Überbeglaubigung des BfJ und Endbeglaubigung durch das BVA"

Schlüsseltabelle 80

- Schlüssel 1 "unterschrieben und gesiegelt"

7 Datenaustausch mit dem BZSt (§ 139b AO, 39e EStG)

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem BZSt sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Gemeindeübergreifender Wohnsitzwechsel im Kontext BZSt

Entgegen der bisher üblichen Praxis übermitteln Verwaltungsgemeinschaften, Ämter, Samtgemeinden o. ä. dem BZSt künftig bis auf Weiteres gemeindeübergreifende Wohnsitzwechsel mit der Nachricht 0504 anstelle der 0502. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenlösung für das BZSt, die zu einem späteren Release durch eine konsistente, spezifikationsweit gültige Regelung ersetzt wird.

Es ist insbesondere zu beachten, dass die zu Spezifikation 1.7.1 in Nachricht 0502 umgesetzte Lösung (CR 2011-240) nicht zum Tragen kommt.

Dokumentation zum Typ `type.identifikation.bzst`

Wenn die Nachricht 0508 als Reaktion auf eine Bruttonachricht 0500, 0502, 0504, 0515 oder 0510 (letztere aber nur mit den Schlüsseln 04 oder 10 aus Schlüsseltabelle 48) geschickt wird, sind hier die Daten aus der eingehenden Nachricht eingetragen. Als Reaktion auf eine Nettonachricht und eine Nachricht 0510 mit den Schlüsseln 01 bis 03 und 09 aus Schlüsseltabelle 48 sind die Daten so einzutragen, wie sie im BZSt vorhanden sind. Sollten die Daten im BZSt nicht vorhanden sein, ist die Dummy-Regelung (siehe Abschnitt 7.3.4.1 auf Seite 433) anzuwenden.

Korrektur eines Sterbedatums mit IdNr oder VBM

Entgegen der Regelungen in Kapitel 7.3.11., Absatz 1 und Bild 7-8, ist beim Sonderfall der Korrektur eines Sterbedatums sowohl die Übermittlung der noch gespeicherten IdNr als auch die Übermittlung eines neu vergebenen vorläufigen Bearbeitungsmerkmals zulässig. Die Identifikation der Person im Bestand des BZSt erfolgt allerdings in beiden Fällen ausschließlich anhand der übermittelten Personen- und Adressdaten.

Stornierung eines irrtümlich vergebenen VBMs

Die Nachricht `dateneubermittlung.stornierungperson.0507` wird auch in den Fällen verwendet, in denen ein irrtümlich vergebenes VBM storniert wird. Dies ist jedoch nur möglich, sofern kein Konflikt für dieses VBM vorliegt.

BZSt-Behördenkennung in der Konfliktbearbeitung

Im Kindelement `meldebehoerde` des Typs `type.bzst.konfliktfall.person` ist die Übermittlung der BZSt-Behördenkennung mit `db:490010010000` zulässig, da auch Konflikte mitgeteilt werden müssen, in denen nicht alle beteiligten Stellen Meldebehörden sind.

Klarstellung zum Umsetzungshinweis zur Anschrift in `type.bzst.konfliktfall.person`

Im Umsetzungshinweis zur Anschrift in `type.bzst.konfliktfall.person` wird für inländische Anschriften angegeben, dass neben AGS, Postleitzahl, Gemeinde und Straße auch der frühere Gemeindegemeinde als Mindestangaben zu erfassen sind. Die Angabe des früheren Gemeindegemeindenamen ist jedoch nicht verpflichtend.

8 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

9 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

10 Datenübermittlung der Standesämter an Meldeämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

11 Standardisierung der 2. BMeldDÜV in OSCI-XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

12 Datenaustausch mit der DSRV

Beim Datenaustausch mit der DSRV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Mitteilung des Sachverhaltes *“zurecht nicht vorhandener Vor- oder Nachname”*

Die DSRV akzeptiert entweder das Flag `zurechnichtvorhanden` oder ein `“+”`, um zurecht nicht vorhandene Vor- und Nachnamen anzuzeigen.

Fehlermanagement bei Sterbefällen

Bei Sterbefallmitteilungen an die DSRV (Nachricht 1005), die mit einer Nachricht 0900 durch die DSRV beanstandet wurden und aus Sicht der Meldebehörde nicht zu berichtigen sind, müssen der DSRV die Daten der Sterbefallmitteilung in Papierform übermittelt werden:

Per Post: Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, Referat 0551, Berner Straße 1, 97084 Würzburg

Per Fax: 0931 6002 73203

Für alle anderen Mitteilungen an die DSRV, in denen keine Berichtigung erfolgen kann, ist auf eine Übermittlung in Papierform zu verzichten.

Mitteilung einer Abmeldung ins Ausland oder nach unbekannt an die DSRV

Entgegen der Angaben in der Spezifikation im 3. Fall der Dokumentation des Kindelementes `aenderung` in der `datenuebermittlung.aenderung.1001` ist bei einer Abmeldung in das Ausland oder einer Abmeldung nach unbekannt im Kindelement `aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher` entweder eine unbekannte oder eine ausländische Anschrift mitzuteilen.

13 Übergabe der Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an das BZSt (§ 39e Abs. 9 EStG)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

14 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

15 Datenabruf durch die Polizeien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

16 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

17 Administrative Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

18 Anhänge

A. Glossar

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

B. Verzeichnis der Abkürzungen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

C. Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

D. Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

Bei den Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Beschreibungstext der Schlüsseltabellen 37 (Staatenschlüssel) und 40 (Staatsangehörigkeitsschlüssel)

Der Beschreibungstext der Schlüsseltabellen 37 (Staatenschlüssel) und 40 (Staatsangehörigkeitsschlüssel) ist wie folgt zu lesen:

Länder, Staaten und Gebiete gemäß Anlage 1 des DSMeld (sowie Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ausländerzentralregisters).

E. DSMeld und Abbildung auf OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

F. OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

G. DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

H. Verwendung von Complex Types in Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

I. Verwendung von Complex Types in Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

J. Verwendung von DSMeld-Blättern in Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

K. Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

L. Deprecated Informationen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...